



ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

Thema: **KORRUPTION**

Strafrechtsübereinkommen über Korruption ([SEV Nr. 173](#)), am 27. Januar 1999 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrattreten: 1. Juli 2002.

Das Übereinkommen ist ein ehrgeiziges Vorhaben mit dem Ziel, eine große Anzahl korrupter Praktiken koordiniert unter Strafe zu stellen. Es sieht ferner ergänzende strafrechtliche Maßnahmen und bessere internationale Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Bestechungsdelikten vor. Das Übereinkommen steht Nichtmitgliedsstaaten zum Beitritt offen. Über seine Durchführung wacht eine Gruppe von Staaten, die sich zum Kampf gegen Korruption zusammengesetzt und am 1. Mai 1999 die Arbeit aufgenommen haben, die sog. Group of States against Corruption (GRECO). Mit der Ratifizierung werden Staaten automatisch Mitglied der GRECO-Gruppe, falls sie es nicht schon sind.

Das Übereinkommen ist sehr weitreichend und ergänzt bestehende rechtlich verbindliche Texte. Es umfasst folgende Formen korrupten Verhaltens, die üblicherweise als besondere Arten von Korruption betrachtet werden

- aktive und passive Bestechung in- und ausländischer Amtsträger öffentlicher Behörden,
- aktive und passive Bestechung von Abgeordneten in nationalen oder ausländischen Parlamenten oder von Mitgliedern internationaler parlamentarischer Versammlungen,
- aktive und passive Bestechung im Privatsektor,
- aktive und passive Bestechung internationaler Beamter,
- aktive und passive Bestechung in- und ausländischer und internationaler Richter und von Beamten internationaler Gerichtshöfe,
- aktiver und passiver Handel mit Einfluss und Beziehungen,
- Geldwäsche als Folge von Bestechungsdelikten,
- Buchführungsdelikte im Zusammenhang mit Bestechungsdelikten (Rechnungen, Bilanzen usw.).

Die Staaten sind gehalten, wirksame und abschreckende Strafen und Maßnahmen einschließlich evtl. Auslieferungshaft vorzusehen. Auch juristische Personen haften für zu ihren Gunsten begangene Delikte; ihnen drohen wirksame strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen einschließlich Geldbußen. Das Übereinkommen enthält auch Bestimmungen über Anstiftung und Beihilfe, Straflosigkeit, Kriterien zur Bestimmung des staatlichen Gerichtsstands, Haftung juristischer Personen, Schaffung besonderer Dienststellen zur Korruptionsbekämpfung, Schutz von Personen, die mit den Untersuchungsbehörden und der Staatsanwaltschaft zusammenarbeiten, Sammlung von Beweismaterial sowie die Einziehung erlangter Gewinne.

Das Übereinkommen fordert verstärkte internationale Zusammenarbeit (Amtshilfe, Auslieferung und Übermittlung von Informationen) bei der Untersuchung und Verfolgung von Bestechungsdelikten.

Zivilrechtsübereinkommen über Korruption ([SEV Nr. 174](#)), am 4. November 1999 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrattreten: 1. November 2003.

Hierbei handelt es sich um den ersten Versuch, gemeinsame internationale Regeln im bürgerlichen Recht zur Bekämpfung der Korruption aufzustellen. Die Vertragsparteien sind gehalten, in ihrem bürgerlichen Recht „wirksame Rechtshilfen für Personen vorzusehen, die infolge von Bestechungshandlungen einen Schaden erlitten haben, damit sie in die Lage versetzt werden, ihre Rechte und Interessen geltend zu machen und gegebenenfalls Schadensersatz zu erlangen“ (Art.1).

Das Übereinkommen besteht aus drei Kapiteln, die Folgendes umfassen: Maßnahmen auf nationaler Ebene, internationale Zusammenarbeit und Überwachung der Durchführung sowie Schlussbestimmungen. Mit der Ratifizierung verpflichten sich die Staaten, die Grundsätze und Regeln des Übereinkommens unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Landes in inländisches Recht zu übertragen.

Das Übereinkommen behandelt:

- Schadensersatzfragen,
- Haftungsfragen (einschließlich staatlicher Amtshaftung für Bestechungsdelikte öffentlicher Amtsträger),
- fahrlässige Mitschuld : Verweigerung oder Minderung von Schadensersatz je nach den Umständen,
- Gültigkeit von Verträgen,
- Schutz von Angestellten, die Korruptionsfälle aufdecken,
- Klarheit und Genauigkeit in der Buchführung und bei der Rechnungsprüfung,
- Beschaffung von Beweismaterial,
- gerichtliche Anordnungen zur Sicherstellung von Vermögenswerten, die zur Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils benötigt werden, und zur Aufrechterhaltung des bisherigen Zustands bis zur Lösung der strittigen Fragen,
- internationale Zusammenarbeit.

Die Gruppe von Staaten, die sich zur Bekämpfung der Korruption zusammengetan hat (GRECO), wacht über die Einhaltung der im Rahmen des Übereinkommens von den Vertragsstaaten eingegangenen Verpflichtungen.

* * *

Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption ([SEV Nr. 191](#)), am 15. Mai 2003 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrattreten: 1. Februar 2005.

Dieses Protokoll erstreckt die Reichweite des Übereinkommens (SEV Nr. 173) auf Schiedsrichter in handelsrechtlichen, bürgerlich-rechtlichen und sonstigen Angelegenheiten sowie auf Geschworene und ergänzt damit die Bestimmungen des Übereinkommens, das die Gerichtsbehörden vor Korruption schützen will. Vertragsstaaten des Protokolls müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um auch die aktive und passive Bestechung von in- und ausländischen Schiedsrichtern und Geschworenen unter Strafe zu stellen.